



II-4760 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

2092/AB

7148/l-Pr 1/91

1992-02-06

zu 2112 IJ

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 2112/J-NR/1991

Die Abgeordneten zum Nationalrat Auer, Hofer und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend Vollzug der Wasserrechtsgesetznovelle 1990, gerichtet und folgende Frage gestellt:

"Welche rechtlichen Konsequenzen ergeben sich für Bürgermeister, wenn diese wegen fehlender Planungskapazitäten bzw. wegen fehlender Finanzierungsmöglichkeiten die Fristen nach dem Wasserrechtsgesetz nicht einhalten können?"

Ich beantworte diese Frage wie folgt:

1. Vorweg weise ich darauf hin, daß im gegebenen Zusammenhang lediglich die Frage der zivil- und strafrechtlichen Konsequenzen in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministers für Justiz fällt. Die sich aus dem Wasserrechtsge- setz ergebenden verwaltungsrechtlichen Folgen obliegen hingegen der Beurteilung durch den dafür zuständigen Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft. Weiters ist anzumerken, daß die Entscheidung über allfällige zivil- und strafrechtliche Folgen grundsätzlich den unabhängigen Gerichten obliegt. Das Bundesministerium für Justiz ist

- 2 -

als Verwaltungsbehörde des Bundes mit Rücksicht auf die verfassungsgesetzlichen Bestimmungen über die richterliche Unabhängigkeit (Art. 87 Abs. 1 B-VG) und die Trennung der Justiz von der Verwaltung (Art. 94 B-VG) nicht befugt, in Angelegenheiten der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte einzutreten oder deren Entscheidung vorzugreifen.

2. Soweit ein Bürgermeister als Verantwortungsträger einer kommunalen Abwasserreinigungsanlage auftritt, könnte er auf Grund seines Handelns strafrechtlich wegen vorsätzlicher oder fahrlässiger Beeinträchtigung der Umwelt nach §§ 180f StGB verantwortlich werden. Ein Mißbrauch der Amtsgewalt und damit ein Tatbestand nach § 302 Abs. 1 StGB scheidet im Regelfall deswegen aus, weil die Betriebsführung einer kommunalen Abwasseranlage nicht als Amtsgeschäft im Sinn des § 302 Abs. 1 StGB angesprochen werden kann, mag damit auch eine Tätigkeit verbunden sein, die einen Rechtsträger nach § 1 AHG ersatzpflichtig machen würde (vgl. BERTEL in WK, § 302 Rz 12).

Ein Bürgermeister, der eine kommunale Abwasserreinigungsanlage leitet, ist als Organ der im Regelfall wasserberechtigten Gemeinde auch verpflichtet, die mittels Verordnung oder Bescheid aufgetragenen Sanierungsmaßnahmen durchzuführen. Hält er diese Verpflichtung nicht ein, so erfolgt die Einleitung der ungenügend gereinigten Abwässer "konsenslos", d.h. entgegen der Rechtsvorschrift des § 33c Abs. 2 WRG. Entspricht das nach Ablauf der Sanierungsfrist in den Vorfluter eingeleitete Abwasser zwar den bisherigen in den Genehmigungsbescheiden dargelegten Emissionskriterien, nicht aber den Emissionsparametern der ersten Emissionsverordnung für kommunales Abwasser (BGBI. Nr. 180/1991), so verunreinigt der Bürgermeister als Verantwortungsträger der Abwasserreinigungsanlage entgegen

- 3 -

einer Vorschrift ein Gewässer. Kommt es dadurch zu einer potentiellen Gefährdung einer größeren Zahl von Menschen oder des Tier- oder Pflanzenbestandes in einem größeren Gebiet oder hält die Verunreinigung des Gewässers für lange Zeit an bzw. übersteigt der Aufwand zur Beseitigung der Verunreinigung 500 000 Schilling, so wird damit objektiv der Tatbestand der vorsätzlichen bzw. fahrlässigen Beeinträchtigung der Umwelt (§§ 180 Abs. 1 und 2, 181 StGB) verwirklicht.

Dazu ist festzuhalten, daß die Mißachtung der im § 33c Abs. 2 WRG vorgesehene Zweijahresfrist, innerhalb deren ein Sanierungsprojekt vorzulegen ist, falls die bestehende (bewilligte) Abwasserreinigungsanlage den Kriterien der 1. Emissionsverordnung für kommunales Abwasser nicht mehr entspricht, nur dann zu einem konsenslosen Fortbetrieb dieser Abwasserreinigungsanlage führt, wenn die im § 33c Abs. 5 vorgesehene Möglichkeit einer Fristverlängerung nicht ausgeschöpft wurde.

Weist hingegen der Bürgermeister als Vertreter der wasserberechtigten Gemeinde nach, daß die Einhaltung der Frist zur Vorlage eines Sanierungsprojektes ohne Verschulden der Gemeinde unmöglich war oder daß die Gemeinde bereits wesentliche Schritte zur Anpassung der Altanlage unternommen hat, so besteht die Möglichkeit einer Fristverlängerung durch die Wasserrechtsbehörde. Die im § 33c Abs. 5 WRG genannten Kriterien würden auch bei der strafrechtlichen Prüfung der Verschuldenskomponente des Bürgermeisters als Betreiber der Abwasserreinigungsanlage heranzuziehen sein, um festzustellen, inwieweit ein nach Ablauf der Zweijahresfrist und Versäumung eines Antrages auf Fristverlängerung nach § 33c Abs. 5 WRG konsenslos erfolgender Fortbetrieb der Abwasserreinigungsanlage auf ein

- 4 -

schuldhaf tes Verhalten des Bürgermeisters zurückzuführen ist oder nicht. Ein maßgebliches Kriterium dieser Prüfung wird dabei sein, ob der Bürgermeister alle ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten, ein solches Sanierungsprojekt in Auftrag zu geben und voranzutreiben, um der Frist des § 33c Abs. 2 WRG zu entsprechen, tatsächlich auch ausgeschöpft hat.

Die gleichen Erwägungen sind anzustellen, wenn trotz der Vorlage eines Sanierungsprojektes die im § 5 der l. Emissionsverordnung für kommunales Abwasser vorgegebenen Sanierungsfristen (4,6 und 10 Jahre – gestaffelt nach Art der Anlage und Abwasserparameter) nicht eingehalten werden können. Auch in diesen Fällen wird der Bürgermeister als Vertreter der wasserberechtigten Gemeinde einen Fristverlängerungsantrag zu stellen haben, in dem er gleichzeitig darlegen muß, weshalb ihm die Einhaltung der Sanierungsfristen der l. Emissionsverordnung für kommunales Abwasser oder der Abschluß der Sanierungsarbeiten unmöglich war bzw. ob wesentliche Schritte zur Anpassung der Anlage schon unternommen wurden. Stellt der Bürgermeister vor Ablauf der Sanierungsfrist keinen Verlängerungsantrag nach § 33c Abs. 5 WRG, so wird aus strafrechtlicher Sicht jedenfalls zu klären sein, ob der Bürgermeister bzw. der Gemeinderat die Möglichkeiten der Finanzierung der Abwasseranlagensanierung durch eine Erhöhung von Kanalgebühren oder durch rechtzeitige Ansuchen um Förderungsmittel etwa des Wasserwirtschaftsfonds im vollen Umfang – unter Berücksichtigung allfälliger haushaltrechtlicher Schranken – ausgeschöpft hat.

Die Nichteinhaltung der durch die Wasserrechtsgesetznovelle 1990 vorgegebenen und durch die l. Emissionsverordnung für kommunales Abwasser präzisierten Sanierungs-

- 5 -

fristen wird daher einen Bürgermeister als Verantwortungsträger der kommunalen Abwasseranlage dann strafrechtlich nicht zum Vorwurf gemacht werden können, wenn er alles in seiner Macht Stehende unternommen hat, um ein Sanierungsprojekt fristgemäß zu erstellen und anschließend daran die bestehende Abwasseranlage fristgemäß zu sanieren.

3. Für die zivilrechtlichen Konsequenzen einer Nichteinhaltung der Fristen nach dem Wasserrechtsgesetz im Sinn der Anfrage wird zunächst zu unterscheiden sein, ob der Betrieb einer Abwasseranlage eine hoheitliche oder privatwirtschaftliche Tätigkeit ist. Die jeweilige Zuordnung richtet sich nach der bestehenden landesgesetzlichen Ausgestaltung.

Die rechtliche Folge der Unterscheidung besteht darin, daß im Rahmen der Hoheitsverwaltung die Haftung nach den Bestimmungen des Amtshaftungsgesetzes zu beurteilen ist. Nach § 1 Abs. 1 AHG haften der Bund, die Länder, die Bezirke, die Gemeinden, sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts und die Träger der Sozialversicherung nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts für den Schaden am Vermögen oder an der Person, den die als ihre Organe handelnden Personen in Vollziehung der Gesetze durch ein rechtswidriges Verhalten wem immer schuldhaft zugefügt haben; dem Geschädigten haftet das Organ nicht. Beim Organ, also beim Bürgermeister, kann der Rechtsträger nach § 3 leg. cit. unter bestimmten Voraussetzungen - ua. ist (mindestens) grobe Fahrlässigkeit vorausgesetzt - Regreß nehmen.

Für die Privatwirtschaftsverwaltung gelten grundsätzlich alle Rechtsregeln, denen der Rechtsverkehr von Privaten

- 6 -

unterliegt. In materieller Hinsicht werden die allgemeinen Normen des Zivilrechts, vor allem das ABGB, angewendet.

Um das Vorliegen von Schadenersatzansprüchen nach den allgemeinen Schadenersatzregeln bejahen zu können, müssen bestimmte Voraussetzungen gegeben sein. So wird u.a. das Vorliegen einer Rechtswidrigkeit sowie eines Verschuldens gefordert. Rechtswidrigkeit liegt grundsätzlich dann vor, wenn gegen Gebote oder Verbote der Rechtsordnung oder gegen die guten Sitten verstoßen wird. Verschulden bedeutet die den Schädiger treffende persönliche Vorwerfbarkeit. Für die Sorgfaltspflichten des Bürgermeisters und die Vorwerfbarkeit eines Verstoßes dagegen gilt im wesentlichen das zur strafrechtlichen Beurteilung Gesagte.

Geht man nun davon aus, daß die Gemeinde, die die Abwasseranlage betreibt und für die der Bürgermeister als Vertreter berufen ist, wegen fehlender Planungskapazitäten nicht in der Lage ist, die Frist zur Vorlage eines Sanierungsprojektes einzuhalten, müßte nach den Bestimmungen der Wasserrechtsgesetz-Novelle 1990 die Anlage stillgelegt werden. Dies wird jedoch schwer vertretbar sein, da eine schlecht funktionierende Anlage immer noch besser sein dürfte als gar keine Anlage.

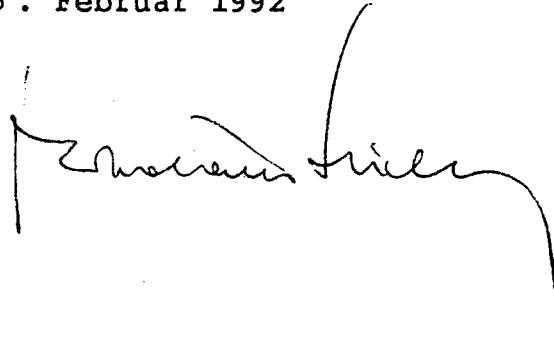
Sollten nun entweder aufgrund der Stilllegung oder des Weiterbetriebes ohne die gesetzlich geforderten Anpassungen Schäden eintreten, wird die Haftung der Bürgermeister mangels Verschuldens zu verneinen sein, wenn die Vorlage eines Sanierungsprojektes bzw. die Sanierung selbst aufgrund von Umständen, die nicht von ihnen zu vertreten sind, unmöglich sein sollte.

- 7 -

Eine zivilrechtliche Haftung setzt überdies voraus, daß das rechtswidrige Verhalten einen Schaden – adäquat – verursacht hat, daß also vor allem bei rechtmäßigen Alternativverhalten der Schaden nicht eingetreten wäre. Die bloße Nichtvorlage eines Sanierungsplans kann daher für einen Schaden kaum ursächlich im zivilrechtlichen Sinn sein, da der Plan allein die Abwassersituation noch nicht verbessert.

Die Fragen, welche Vermögensnachteile als Schaden zuersetzen sein könnten sowie wieweit die Bürgermeister persönlich eine gegenüber Dritten wirkende Sorgfaltspflicht trifft und wieweit die Gemeinde für das Verhalten des Bürgermeisters als ihres gesetzlichen Vertreters haftet, können hier dahingestellt bleiben.

6. Februar 1992

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Peter Mair". The signature is fluid and cursive, with a vertical line on the left and a large, sweeping flourish on the right.